

FRANZ JÜRGEN SÄCKER
JOCHEN MOHR

Fallsammlung zum BGB Allgemeiner Teil

mit Verbindungslinien
zum Schuld- und Sachenrecht

Juristische Examens Klausuren

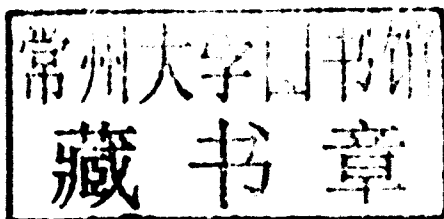


Springer

Franz Jürgen Säcker • Jochen Mohr

Fallsammlung zum BGB Allgemeiner Teil

mit Verbindungslinien zum Schuld-
und Sachenrecht



Springer

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker
Dr. Jochen Mohr
Freie Universität Berlin
Institut für deutsches und
europäisches Wirtschafts-,
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht
Boltzmannstraße 3
14195 Berlin
Deutschland
f.j.saecker@fu-berlin.de
jochen.mohr@fu-berlin.de

ISSN 0944-3762

ISBN 978-3-642-14810-1

e-ISBN 978-3-642-14811-8

DOI 10.1007/978-3-642-14811-8

Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2010

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Juristische ExamensKlausuren



*Foto: Axel Nickolaus, Kiel**

* Die Abbildung bezieht sich auf den Abschnitt „Grenzenlose Interpretation“ (Seite 6).

Vorwort

Es ist fast unmöglich, die Fackel der Wahrheit
durch ein Gedränge zu tragen,
ohne jemandem den Bart zu versengen.

Georg Christoph Lichtenberg

Das Fallbuch vermittelt den examensrelevanten Stoff des Allgemeinen Teils des BGB in Fällen. Es tut dies nicht in der von manchen Fallbüchern praktizierten ergebnisorientierten Form, wonach alles Wissenswerte als modularisierter, unbezweifelbarer Lern- und Prüfungsgegenstand vermittelt wird, sondern es argumentiert problemorientiert entsprechend dem Humboldtschen Prinzip, „Wissenschaft als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten“. Dies mag von manchen als unzeitgemäßer Affront gegen die Bachelor-Studienreformidee empfunden werden. Die Verfasser folgen indes dem Leitspruch der Aufklärung: „Sapere aude!“ (Wage selbstständig zu denken!). Sie wollen die Studierenden zum kritischen Mitdenken anregen, ihre Urteilsfähigkeit schulen und Gegenargumente und Gegenentwürfe provozieren.

Inhaltlich spiegelt sich in zahlreichen Fällen das Spannungsverhältnis zwischen Vertragsfreiheit, Inhaltskontrolle, Verbraucher- und Diskriminierungsschutz („AGG“) wider. Den Schwerpunkt bildet allerdings die klassische Rechtsgeschäftslehre. Das Buch wendet sich nicht nur an Studienanfänger; es möchte vielmehr auch vor dem Staatsexamen zu einem zweiten Durchgang durch den Allgemeinen Teil verleiten und enthält zur Erleichterung der Stoffwiederholung umfangreiche „Merke“-Sätze, die bewusst über die im konkreten Fall erörterten Rechtsfolgen hinausgehen, um das Wissen zu verbreitern. Manche der in den Fällen angeschnittenen Probleme der Rechtsgeschäftslehre werden wegen ihrer Verknüpfung mit dem Schuld- und Sachenrecht erst nach Beschäftigung mit diesen Teilen des BGB voll begreifbar. Mögen die Lektüre und die Lösung der Fälle den Lesern nicht nur Qualen bei der Wahrheitssuche, sondern am Ende auch intellektuelle Freude bereiten!

Die Falllösungen haben nicht durchweg den Charakter von vier- oder fünfstündigen Musterklausuren. Im Interesse einer das erforderliche Prüfungswissen vermittelnden und vertiefenden Darstellung sind die Lösungen unter Beachtung des Gutachtenstils z. T. ausführlicher gehalten, als dies von einer Examensklausur erwartet werden kann. Die Lösungen sind mit umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen versehen, um eine Nacharbeit zu ermöglichen. Gerade bei

Klausuren, die ihren Schwerpunkt in Fragen der Anfechtung von Willenserklärungen haben, treten im Staatsexamen immer wieder erhebliche Fehler auf. Die Verfasser möchten deshalb anhand dogmengeschichtlich vertiefter Hinweise zum Doppelirrtum (Fall 13) ein vertieftes Verständnis des Rechts der Irrtumsanfechtung wecken. Viele Falltexte sind in Universitätsklausuren oder im Staatsexamen getestet bzw. am Lehrstuhl diskutiert worden. Für den Fall 2 hat Kim Mengerling, für die Fälle 15 und 22 Genevieve Baker gute Vorlagen geliefert. Beiden sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Berlin, im Juni 2010

Jochen Mohr
Franz Jürgen Säcker

Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzten Literatur

<i>Armbrüster</i>	<i>Armbrüster</i> , Examinatorium BGB AT, 2007
<i>Bork</i>	<i>Bork</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl. 2006
<i>Brehm</i>	<i>Brehm</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl. 2008
<i>Braun</i>	<i>Braun</i> , Der Zivilrechtsfall, 4. Aufl. 2008
<i>Boecken</i>	<i>Boecken</i> , BGB-Allgemeiner Teil, 2007
<i>Boemke/Ulrici</i>	<i>Boemke/Ulrici</i> , BGB Allgemeiner Teil, 2009
<i>Brox/Walker</i>	<i>Brox/Walker</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 33. Aufl. 2009
<i>Eisenhardt</i>	<i>Eisenhardt</i> , Einführung in das Bürgerliche Recht. Ein Studien- und Übungsbuch, 5. Aufl. 2007
<i>Enneccerus/Nipperdey</i>	<i>Enneccerus/Nipperdey</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2 Bände 1959-1960
<i>Faust</i>	<i>Faust</i> , Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2007
<i>Fezer</i>	<i>Fezer</i> , Klausurenkurs zum BGB AT, 7. Aufl. 2008
<i>Flume</i>	<i>Flume</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band 2, Teil 2, 3. Aufl. 1979
<i>Fritzsche</i>	<i>Fritzsche</i> , Fälle zum BGB Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2009
<i>Gottwald</i>	<i>Gottwald</i> , Examens-Repetitorium, BGB – Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2008
<i>Grigoleit/Herresthal</i>	<i>Grigoleit/Herresthal</i> , BGB Allgemeiner Teil, 2006
<i>Grunewald</i>	<i>Grunewald</i> , Bürgerliches Recht, 8. Aufl. 2009
<i>Hattenhauer</i>	<i>Hattenhauer</i> , Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, 2. Aufl. 2000
<i>Hübner</i>	<i>Hübner</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 2. Aufl. 1996
<i>Köhler</i>	<i>Köhler</i> , BGB Allgemeiner Teil, 33. Aufl. 2009
<i>Köhler</i>	<i>Köhler</i> , Prüfe dein Wissen, BGB Allgemeiner Teil, 25. Aufl. 2009

<i>Larenz/Wolf</i>	<i>Larenz/Wolf</i> , Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl. 2004
<i>Leipold</i>	<i>Leipold</i> , BGB I Einführung und Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2008
<i>Lindacher/Hau</i>	<i>Lindacher/Hau</i> , Fälle zum Allgemeinen Teil des BGB, 5. Aufl. 2010
<i>Löwisch/Neumann</i>	<i>Löwisch/Neumann</i> , Allgemeiner Teil des BGB, Einführung und Rechtsgeschäftslehre, 7. Aufl. 2004
<i>Marburger</i>	<i>Marburger</i> , Klausurenkurs BGB – Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2004
<i>Medicus</i>	<i>Medicus</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 9. Aufl. 2006
<i>Medicus/Petersen</i>	<i>Medicus/Petersen</i> , Bürgerliches Recht, 22. Aufl. 2009
<i>Musielak</i>	<i>Musielak</i> , Grundkurs BGB, 11. Aufl. 2009
<i>Pawłowski</i>	<i>Pawłowski</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 7. Aufl. 2003
<i>Rüthers/Stadler</i>	<i>Rüthers/Stadler</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 16. Aufl. 2009
<i>Schack</i>	<i>Schack</i> , BGB-Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2008
<i>Schapp/Schur</i>	<i>Schapp/Schur</i> , Einführung in das bürgerliche Recht, 4. Aufl. 2007
<i>Schmidt</i>	<i>Schmidt</i> , Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2009
<i>Schwab/Löhnig</i>	<i>Schwab/Löhnig</i> , Falltraining im Zivilrecht, 2003
<i>Schwab/Löhnig</i>	<i>Schwab/Löhnig</i> , Einführung in das Zivilrecht, 17. Aufl. 2007
<i>Werner/Sänger</i>	<i>Werner/Sänger</i> , Fälle mit Lösungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, 2. Aufl. 2004
<i>Westermann</i>	<i>H. P. Westermann</i> , Grundbegriffe des BGB, 16. Aufl. 2004

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Verzeichnis der Abkürzungen und der abgekürzten Literatur	XIII
Teil 1: Einleitung und Grundbegriffe	1
Teil 2: Fälle	11
Fall 1	13
<i>Rechtsfähigkeit; Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Namensschutz</i>	
Fall 2	25
<i>Juristische Person als Rechtssubjekt; Anspruch auf Aufnahme in den Verein (Kontrahierungszwang); Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz; abhanden gekommene Willenserklärung</i>	
Fall 3	47
<i>Vertretung, Haftung, Nebenzweckprivileg und Durchgriff durch den Schleier (corporate veil) der juristischen Person</i>	
Fall 4	61
<i>Rechtsgeschäft; ausdrückliche und konkludente Willenserklärung; Gefälligkeitsschuldverhältnis</i>	
Fall 5	81
<i>Auslegung von Willenserklärungen; Verzicht auf Zugang; Erlassfalle</i>	
Fall 6	93
<i>Vertragsschluss durch Angebot und Annahme; Vorrang der tatsächlichen Verständigung vor der juristischen Auslegung; materiell-rechtliche Bestimmtheit und Beurkundungsbestimmtheit; Scheingeschäft; Form von Willenserklärungen</i>	
Fall 7	103
<i>Invitatio ad offerendum; Angebot ad incertas personas; Schweigen als Willenserklärung; kaufmännisches Bestätigungsschreiben</i>	
Fall 8	119
<i>Auslegung von verfälschten Willenserklärungen</i>	

Fall 9	127
<i>Zusendung unbestellter Waren</i>	
Fall 10	139
<i>Abgabe und Zugang von Willenserklärungen; Schriftform; Umdeutung; Sprachbarrieren beim Empfänger als Zugangs- oder Auslegungsproblem</i>	
Fall 11	157
<i>Subjektive Merkmale einer Willenserklärung; Rechtsfolgen fehlenden Erklärungsbewusstseins; Mangel der Ernstlichkeit</i>	
Fall 12	169
<i>Abgrenzung Inhalts- und Eigenschaftsirrturn; Ausschluss von § 119 II BGB durch die §§ 434 ff. BGB; Umdeutung einer Anfechtungs- in eine Rücktrittserklärung</i>	
Fall 13	181
<i>Anfechtung sachenrechtlicher Willenserklärungen; Anfechtung einer Tilgungsbestimmung; Bestandteilseigenschaften</i>	
Fall 14	201
<i>Einseitiger Kalkulationsirrturn; Störung der subjektiven Geschäftsgrundlage</i>	
Fall 15	213
<i>Bereicherungsrechtliche Folgen der Anfechtung gemäß §§ 812 ff. BGB; Akzeptanz einer unbegründeten Anfechtungserklärung; teleologische Reduktion des § 111 Satz 1 BGB</i>	
Fall 16	227
<i>Vertragsschluss im Rahmen von Versteigerungen und Internetauktionen; Offenkundigkeitsprinzip bei der Stellvertretung; Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen; Anfechtung automatisierter Willenserklärungen</i>	
Fall 17	249
<i>Arglistige Täuschung; Verstoß gegen die guten Sitten bei einer Bürgschaft naher Angehöriger; Wucherverbot; Widerruf bei Haustürgeschäft; Anspruch auf Vertragsauflösung wegen eines Verschuldens bei Vertragsabschluss und nach Deliktsrecht</i>	
Fall 18	275
<i>Normzweckspezifische Auslegung von Verbotsgesetzen; Teil- oder Gesamtnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts</i>	
Fall 19	293
<i>Aktive und passive Vertretung beim Rechtsgeschäft; Abgrenzung zum Boten; Unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft; Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht; Ausschluss des Anfechtungsrechts nach § 242 BGB</i>	

Fall 20	309
<i>Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht; Rechtsscheinvollmacht; Anfechtbarkeit der Anscheinsvollmacht</i>	
Fall 21	319
<i>Rechtsgeschäfte Minderjähriger; Gesamtvertretung; Insichgeschäft</i>	
Fall 22	333
<i>Verjährung von Schadensersatzansprüchen und Ausschluss des Rücktrittsrechts; Verzicht; Vertrag zugunsten Dritter</i>	
Teil 3: Aufbauschema für die Prüfung	343
Sachverzeichnis	351

Teil 1: Einleitung und Grundbegriffe

I. Zur rechtswissenschaftlichen Methode

Das Fallbuch wird alle enttäuschen, die die Hoffnung hegen, die Lösung eines juristischen Falles sei nichts anderes als die Lösung einer mathematischen Aufgabe und am Ende des Erkenntnisprozesses stehe immer „richtig“ oder „falsch“. Der Jurist ist entgegen der Gewaltenteilungslehre *Montesquieus* nicht lediglich der Mund des Gesetzes, der ausspricht, was der Gesetzgeber an präfabrizierten Wertentscheidungen in den Gesetzestext hineingelegt hat. Der Jurist als Subsumtionsautomat ist eine Chimäre. Zwar fällt bei gleichem politischem Wollen und Fühlen die Verständigung über den (erwünschten) Inhalt eines Gesetzes leicht; gemeinsame Richtigkeitserlebnisse im hermeneutischen Zirkel der Gleichheit des Auslegungsziels scheinen mitunter zu bestätigen, dass nur *eine* Lösung in Betracht kommt. So werden Gewerkschaftsjuristen bei der Lektüre eines arbeitsrechtlichen Gesetzestextes unter sich kaum Verständigungsprobleme über den Inhalt des Gesetzestextes haben. Ein Gleiches gilt für Unternehmensjuristen, wenn sie in ihren Arbeitskreisen tagen. Nur das Ergebnis der getrennten Lektüre fällt jeweils sehr unterschiedlich aus. Gesetzesauslegung ist Textauslegung: die linguistischen Schwierigkeiten der Textinterpretation, die sich z. B. bei der Lektüre von Sprachkunstwerken einstellen, ereilen auch uns Juristen.¹

Für Juristen, gleich welche Funktion sie beruflich ausüben, gilt, dass das Prinzip der Bindung des Rechtsanwenders an Gesetz und Recht, wie Art. 20 III GG es vorschreibt, heilig ist. Wir sind nicht befugt, die vorhandenen Gesetze als Fragmente unserer eigenen gesellschaftstheoretischen und rechtspolitischen Grundüberzeugungen zu vereinnahmen und sie aus dieser metajuristischen Position heraus zu interpretieren. Juristen sind keine Politologen, Moralthologen oder Gesellschaftsphilosophen, die die Fundamente gerechter Staats- und Gesellschaftsordnung autonom definieren und dann von dieser subjektiv gesetzten normtranszendenten Position aus das positive Recht beurteilen. Sie haben vielmehr die Pflicht, die Wirklichkeit im Lichte der Wertungen und Zwecke des konkreten Gesetzes zu betrachten und die Entscheidungen der Legislative so korrekt wie nur möglich in die Wirklichkeit hineinzutragen. Rechtswissenschaft ist keine gesetzesfreie Gerechtigkeitswissenschaft, die den Juristen zum Kündler höchster Wahrheit macht und ihm erlaubt, den demokratischen Gesetzgeber in die Schranken zu verweisen. Der Jurist schuldet dem Gesetz Gehorsam, auch wenn es ihm nicht gefällt und er im politischen Raum für seine Abschaffung kämpft. Wer z. B. Kernkraftwerke nicht mag, weil es hundertprozentige Sicherheit vor dem Eintritt eines Super-Gaus nicht gibt, ist nicht berechtigt, anderen seine Position mit Gewalt aufzuzwingen und Straßen oder Werkstore zu blockieren. Wer dies dennoch tut, weil er seine eigene Überzeugung über den staatsbürgerlichen Gehorsam gegenüber einem ungeliebten Gesetz stellt, mag gemäß seiner ethischen Eigenwertung höchst mora-

¹ Lesen Sie deshalb von *Umberto Eco* nicht nur die „Rose“ und das „Foucaultsche Pendel“, sondern auch seine „Einführung in die Semiotik“ (9. Aufl. 2002).

lich handeln; er handelt aber zugleich illegal. Er muss dann auch in Kauf nehmen, dass er von der Justiz als Gesetzesbrecher behandelt wird. Die Rechtsordnung würde anarchisiert und friedliches Zusammenleben unmöglich gemacht, wenn jeder einzelne das Recht bekäme, gemäß seiner individuellen Überzeugung das geschriebene Recht zu brechen.

II. Recht und Gerechtigkeit

Die Demokratie sichert das Recht der Minderheit, in freien Wahlen Mehrheit zu werden; sie sichert dem Einzelnen oder einer sich als Avantgarde definierenden Minderheit nicht das Recht, der Mehrheit des Volkes (auch wenn sie als „verblendet“ oder „verführt“ empfunden wird) den Willen aufzuzwingen. Nun werden viele von Ihnen denken, dass es doch systemimmanente Grenzen für den Gesetzesgehorsam geben müsse, dann nämlich, wenn das Gesetz sich in Widerspruch zur Gerechtigkeit setzt. Es gibt indes keine objektiv erkennbare Gerechtigkeitsordnung, in deren Lichte die geltende Rechtsordnung systemimmanent korrigierbar wäre. Nach Überwindung der klassischen Naturrechtslehren wissen wir, dass die Entscheidung der Frage, was gerecht und was ungerecht ist, von der Wahl der Gerechtigkeitsnormen abhängt, die wir zur Grundlage unseres Werturteils nehmen und daher sehr verschieden beantwortet werden kann, dass diese Wahl nur wir selbst, jeder Einzelne von uns, dass sie niemand anderer, nicht Gott, nicht die Natur und auch nicht die Vernunft als objektive Autorität für uns treffen kann. Wenn es gilt, die Wahl zu treffen, geben die verschiedenen Naturrechtslehren ebenso viele und ebenso verschiedene Antworten wie der relativistische Positivismus. Sie ersparen dem Individuum nicht die Wahl. Aber jede dieser Naturrechtslehren gibt dem Individuum die Illusion, dass die Gerechtigkeitsnorm, die es wählt, von Gott, der Natur oder der Vernunft stammt, daher absolut gültig ist und die Möglichkeit der Geltung einer anderen, ihr widersprechenden Gültigkeitsnorm ausschließt; und für diese Illusion bringen viele jedes „sacrificium intellectus“.² Hoffentlich wird kein Leser bei seiner künftigen beruflichen Tätigkeit der Grenzsituation des sittenwidrigen Gesetzes ausgesetzt sein. Das Grundgesetz hat durch seine Grundrechts- und Staatszielbestimmungen (Art. 1, Art. 20 und Art. 79 III GG) dafür Sorge getragen, dass Ihnen eine solche Situation nach Möglichkeit erspart bleibt. Für den Alltag in der Demokratie, für den Alltag des Juristen gilt, dass er das Gesetz einer rot-grünen Regierungskoalition genauso loyal anwendet wie das Gesetz einer schwarz-gelben Koalition. Nicht Korrektur des Gesetzes, sondern Durchführung des verfassungsgemäßen Gesetzes ist die Funktion des Rechtsanwendungstabs.

² Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 442.

III. Grenzenlose Interpretation?

Auch das muss gesagt werden: Angesichts gesetzestechisch und sprachlich immer schlechter abgefasster Gesetze wird eine Einigkeit über Zweck und Tragweite eines Gesetzes unter den um seine Interpretation bemühten Juristen immer seltener. Bei politisch umstrittenen Gesetzen, die in das Kräfteparallelogramm von gesellschaftlichen Beharrungs- und Veränderungsinteressen eingreifen, suchen Normbegünstigte wie Normbetroffene nach Juristen, die sich dazu hergeben, die durch das Gesetz intendierten Änderungen klein zu reden oder zu verfälschen. Werden Sie kein Rechtsverdrehler! Gewinnen Sie Ihr Berufsethos aus Ihrer Gesetzesloyalität und der auf dem Gesetzesgehorsam fußenden inneren Unabhängigkeit.

Gesetzliche Wertungen können allerdings nur da binden, wo sie erkennbar sind. Die Dringlichkeit einer Frage kann „keine Antwort erzwingen, sofern keine wahre zu erlangen ist; weniger noch kann das fehlbare Bedürfnis, auch nicht das verzweifelte, der Antwort die Richtung weisen“.³ Seit Überwindung der begriffsjuristischen Wortauslegung durch die Interessenjurisprudenz beherrscht die juristische Methodenlehre heute die Einsicht, dass ein großer Teil der zweifelhaften Rechtsfragen auf dem Vorhandensein von Gesetzeslücken beruht. So zu tun, als sei all das, was Richter heute tun, bereits im Inhalt des Gesetzes embryonal angelegt und im Laufe der Jahrzehnte aus ihm herausgewachsen, stellt, wie die kritische Theorie wissenschaftlicher Interpretation herausgearbeitet hat, eine objektive Selbsttäuschung dar. Das von der dialektisch-hermeneutischen Interpretationslehre auch heute noch aufrechterhaltene und sich in der sog. objektiven Auslegung niederschlagende Dogma, dass das Gesetz klüger sein könne als die, die es schufen, verdeckt nur die Tatsache, dass der Richter angesichts der zahlreichen Gesetzeslücken häufig „klüger“ sein muss als der Gesetzgeber.

Die Schwächen und Lücken einer Kodifikation eröffnen aber keine grenzenlose Interpretation. Die inhaltliche Indeterminiertheit der Interpretation bei Schweigen des Gesetzes bedeutet nicht, dass jede beliebige Interpretation berechtigt ist. Der Text ist keine Spielwiese für unbegrenzte Semiose und unendliche Interpretationsspiralen, wie dies von Linguisten früher angenommen worden ist. Interpretation sucht nach der *intentio auctoris*, nicht nach der *intentio lectoris*, die den Text selbstherrlich so lange zurechtklopft, bis er den Inhalt annimmt, den der Interpret für seine Zwecke braucht. Es geht bei der Auslegung nicht um phantasievolle, kreative Benutzung des Textes für texttranszendente Zwecke. Interpretation ist keine konstruktivistische Rechtfertigungslehre, die jede beliebige Interpretation autorisiert; sie dient auch nicht der Legitimierung der „guten“ Interpretation, sondern der Delegitimierung der „schlechten“; es geht um die Weckung von Zweifeln an voreiliger Inanspruchnahme und Vereinnahmung des Textes für ein bestimmtes vom Rezipienten vertretenes Verständnis. Es gibt kein Prinzip grenzenloser Pluri-

³ Adorno, *Negative Dialektik*, 1966, S. 200.